

BVTM

Berufsverband Tantramassage Schweiz

Verbandsstatuten

Association professionnelle Suisse de massage tantrique

Statuts de la Fédération

Associazione professionale Svizzera del massaggio tantra

Statuto dell'Associazione

Code of Conduct

Als BVTM-Mitglied verpflichte ich mich, meinen Beruf als Tantramasseurin/Tantramasseur nach bestem Wissen und Können auszuüben, nach meinem Gewissen zu handeln und die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere wende ich nur Massagemethoden an, die ich beherrsche und deren Folgen ich abschätzen und verantworten kann.

Ich bemühe mich, die hohen Anforderungen an den Beruf des/der Tantramasseurs/in zu erfüllen und das Ansehen des Berufsstandes zu fördern. Ich verpflichte mich, das Berufsgeheimnis zu wahren und keinerlei Werbung mit Heilungsversprechen zu betreiben, sondern lediglich in verständlichen Worten meine Tätigkeit zu erläutern.

Ich werde meine Kunden und Kundinnen niemals von der Konsultation eines Arztes abraten. Ich will im Rahmen meiner Möglichkeiten mein Wissen und Können ständig erweitern und verbessern.

Ich verpflichte mich von meinen Kunden und Kundinnen ein marktgerechtes und angemessenes Honorar zu verlangen.

Ich baue nur soweit eine professionelle Nähe zu meinen Kundinnen und Kunden auf, wie er/sie es für die Dauer der Behandlung benötigt und wertschätzt und nur soweit, wie es im Sinne der Behandlung sinnvoll und angebracht ist. Zu keinem Zeitpunkt und in keiner Form nutze ich die emotionale Verfassung oder Bedürftigkeit meiner Kundinnen und Kunden aus, weder wenn der Impuls dazu aus einer eigenen subjektiven Wahrnehmung oder auf Wunsch oder Verlangen des Kunden/der Kundin kommt.

Meine Tätigkeiten zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Individuelle Behandlung jedes Menschen unter Berücksichtigung dessen Konstitution, Geschlecht und Neigung.
- Förderung und Unterstützung der sexuellen und körperlichen Gesundheit im Sinne der Prävention und basierend auf den Grundsätzen der WHO.
- Förderung und Unterstützung einer gesunden Lebensweise.
- Ethisches und achtsames Handeln ist der Grundsatz meiner Arbeit.

I. GRUNDLAGEN

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „BVTM, Berufsverband Tantramassage Schweiz“, (Association professionnelle Suisse de massage tantrique), (Associazione professionale Svizzera del massaggio tantra), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein, im folgenden Verband genannt, ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.

Der Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Schweiz, kann aber auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ausgeweitet werden.

Der Sitz des Verbandes wird durch den Vorstand bestimmt und befindet sich am Domizil des Sekretariates.

Zweck und Ziel

Art. 2

Der Verband unterstützt und fördert die Interessen der professionell tätigen Tantramasseurinnen und Tantramasseure in beruflicher, rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Der Verband fördert das Ansehen der Tantramassage in der Öffentlichkeit und trägt in diesem Sinne zur Förderung der sexuellen Gesundheit (im Sinne der WHO) bei.

Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, soweit dies dem Verbandszweck förderlich ist.

In diesem Sinne ist der Verband Mitglied beim Förderverein Tantramassage Schweiz FVTM und achtet dessen ethische Grundsätze.

Der Verband

- Nimmt die Bedürfnisse der Mitglieder wahr.
- Vertritt die Verbandsinteressen und die Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten z.B. (Klientinnen/Klienten, Institutionen, Behörden, Therapeuten, Medizinische Fachpersonen, Krankenkassen, Ausbildungsträgern)
- Legt die Ethik-Richtlinien für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder fest.
- Legt fest, welche Standards erfüllt werden müssen, um als «Tantramassierende BVTM» werben zu dürfen.
- Unterbindet, bzw. bekämpft im Rahmen seiner Möglichkeiten unlauteres Geschäftsgebaren (z.B. mangelhafte Fachkenntnisse, irreführende Titelanmassung, widerrechtliche Werbung etc.)
- Informiert die Mitglieder über das Verbandsgeschehen.
- Überprüft Aus- und Weiterbildungen der Mitglieder auf der Grundlage der geltenden Reglemente.
- Sichert die Qualität (berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Berufsentwicklung)
- Informiert die Öffentlichkeit über die Tantramassage und deren Belange.
- Arbeitet mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört ferner die Beratung der Mitglieder in arbeitsrechtlichen, vergütungs- und gebührenrechtlichen sowie sozialrechtlichen Fragen im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes.

Der Verband ist politisch, kulturell und konfessionell unabhängig.

Mittel

Art. 3

Die Einnahmequellen des Verbandes sind

- Jahresbeiträge der Mitglieder,
- freiwillige Gönnerbeiträge,
- Erträge aus dem Verbandsvermögen,
- Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen,
- weitere Einnahmequellen.

Der Mitgliederbeitrag für Voll- und Assoziierte Mitglieder wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Verbandsjahr geht vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Vollmitglied,
- Assoziiertes Mitglied,
- Fördermitglied,
- und Ehrenmitglied.

Als **Vollmitglied** werden Juristische- oder Natürliche Personen aufgenommen, welche ein nach gängigen betriebswirtschaftlichen Regeln geführtes Unternehmen führen und die Ethik-Richtlinien und Reglemente des Berufsverbandes für die berufliche Tätigkeit als Tantramasseurin/Tantramasneur erfüllen. Die Abklärungen für das Anrecht einer Vollmitgliedschaft wird von einer vom Vorstand dafür bevollmächtigten Person durchgeführt. Der Entscheid für die Aufnahme liegt beim Vorstand.

Als **Assoziiertes Mitglied** kann jedes Einzelunternehmen oder jede juristische Person aufgenommen werden, welche die Interessen des Verbandes fördern oder unterstützen will. Sie erhalten dadurch Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form oder online beim Sekretariat einzureichen. Über die Aufnahme assoziierter Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Assoziiertes Mitglied kann jederzeit beim Vorstand die Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft beantragen.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Verbandes ideell oder materiell fördern und unterstützen möchte. Sie beanspruchen aber die Dienstleistungen des BVTM nicht und haben kein aktives und passives Stimmrecht.

Als **Ehrenmitglied** kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wer sich in hervorragender Weise um den Beruf der Tantrassage und um den BVTM sowie dessen Bestrebungen verdient gemacht haben. Sie werden durch die Vereinsversammlung ernannt. Sie verfügen über aktives und passives Stimmrecht. Das Ehrenmitglied ist von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten des BVTM zu halten. Vollmitglieder sind zudem verpflichtet, sich an die Reglemente, die Ausbildungs- und Weiterbildungspflicht und an die Ethikrichtlinien des BVTM zu halten. Die Ausbildungs- und Weiterbildungspflicht für Vollmitglieder ist in einem gesonderten Reglement festgehalten.

Die Voll- und Assoziierten Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, durch Austritt, durch Ausschluss, durch den Tod oder bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister oder durch Auflösung des Verbandes.

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Verbandsjahres erfolgen. Er ist dem Sekretariat drei Monate vor Verbandsjahresende schriftlich bekannt zu geben. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Verbandsjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es

- die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- Das Ansehen des Verbandes schädigt.
- Gegen die Verbandsinteressen oder die Ethikrichtlinien verstösst.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen eines Ausschlusses dem Vorstand gegenüber Stellung zu nehmen.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen ein schriftlicher Rekurs zuhanden der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig. Eine Begründung des Entscheides der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Verbandsvermögen.

II. ORGANISATION

Organe

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung (MV),
- der Vorstand,
- die Fach- und Ethikkommission,
- die Rechnungsrevision.

Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Hälfte des Verbandsjahres physisch oder per Online-Meeting statt.

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder ist eine ausserordentliche MV spätestens innert drei Monaten durchzuführen. Der Vorstand entscheidet, ob eine ausserordentliche MV in physischer Form oder per Online-Meeting abgehalten wird, oder ob über anstehende Geschäfte auf postalischem Weg oder als Online-Abstimmung abgestimmt wird. Von der schriftlichen Abstimmung ausgenommen sind Statutenänderungen und Wahlen.

Jede MV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Ein an der MV anwesendes Mitglied kann im Maximum ein anderes Mitglied vertreten. Die Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Vollmacht.

Das Datum der ordentlichen MV wird jeweils an der vorhergehenden Versammlung bekanntgegeben. Anträge der Mitglieder müssen spätestens acht Wochen vor der MV schriftlich beim Sekretariat eingereicht werden.

Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich und mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, werden von der MV nicht behandelt.

Die Beschlüsse der MV und Wahlen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Voll- und Ehrenmitglieder getroffen. Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Voll- und Ehrenmitglieder.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen.

Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt das Protokoll der letzten MV.
- Nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle ab.
- Genehmigt das Budget und setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- Setzt die Höhe des Betrages fest, über den der Vorstand ausserhalb des Budgets in eigener Kompetenz entscheiden kann.
- Wählt die Präsidentin/den Präsidenten bzw. Co-Präsidentin/Co-Präsident und die Mitglieder des Vorstandes.
- Wählt die Fach- und Ethikkommission.
- Wählt die Revisionsstelle.
- Fasst Beschlüsse über die auf der Traktandenliste aufgeführten Vorlagen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Beschliesst über Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten.
- Behandelt Rekurse betreffend Ausschluss von Verbandsmitgliedern.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand unterliegt dem Kollegialitätsprinzip. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand darf nicht nur aus Vertreterinnen und Vertreter von Tantramassage-Ausbildungsinstituten bestehen.

Die Präsidentin/der Präsident bzw. die Co-Präsidentin/der Co-Präsident muss ihren/seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Während des Jahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Spesenvergütung und ein Entgelt. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Die Höhe des Entgeltes wird von der MV festgelegt und kann aus monetären und/oder nicht monetären Leistungen bestehen.

Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

Art. 9

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er wacht über die Wahrung und Einhaltung der Verbandsinteressen.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit wird die Diskussion weitergeführt bis eine Einigung gefunden wird, falls keine Mehrheit gefunden wird, wird eine Mitgliederbefragung durchgeführt. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für den Verband, wobei in finanziellen Angelegenheiten die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, per Telefon-oder Online-Konferenz gefasst werden.

Der Vorstand

- vertritt den Verband nach aussen.
- Organisiert den durch die Statuten vorgesehenen Verbandsbetrieb.
- Erstellt das jährliche Budget und verwaltet das Verbandsvermögen.
- Bereitet die Mitgliederversammlung vor und erstellt die Traktandenliste.
- Erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung.
- Führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Bestimmt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Behandelt Rekurse gemäss gesondertem Reglement.
- Kann gegenüber Mitgliedern Auflagen und Sanktionen verhängen.
- Setzt Kommissionen und Arbeitsgruppen ein und ernennt deren Mitglieder.
- Erlässt Reglemente.
- Kann Personal anstellen.
- Kann rechtliche Schritte einleiten.
- Schliesst die für den Verbandszweck notwendigen Verträge ab.

Der Vorstand ernennt Personen welche die berufliche Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Aufnahme als Vollmitglieder in den Verband prüfen. Die Voraussetzungen für einen Verbandsbeitritt, sowie die Verfahren und Beurteilungskriterien werden in gesonderten Reglementen geregelt.

Bei Beanstandungen der Öffentlichkeit (z.B. von Klientinnen/Klienten) gegenüber BVTM-Mitgliedern, Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern oder Beanstandungen über die Verletzung von Bedingungen der Mitgliedschaft im BVTM versucht der Vorstand eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Kann innert nützlicher Frist keine Einigung erzielt werden, erweist sich eine solche zum Vorneherein als aussichtslos oder handelt es sich um Fragen von grundlegender fachlicher Bedeutung, leitet der Vorstand die Angelegenheit an die Fach- und Ethikkommission weiter oder

zieht juristische Unterstützung bei.

Fach- und Ethikkommission

Art. 10

Die Zuständigkeit und Tätigkeit der Fach- und Ethikkommission wird in einem Reglement geordnet. Die Fach- und Ethikkommission arbeitet die Ethik-Richtlinien für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder aus und legt die Bedingungen für eine Aufnahme als Vollmitglied fest. Sie behandelt Beanstandungen der Öffentlichkeit gegenüber BVTM-Mitgliedern, Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern, Beanstandungen über die Verletzung von Bedingungen der Mitgliedschaft sowie fachliche Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Die Fach- und Ethikkommission besteht aus mindestens drei Vollmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 11

Die Fach- und Ethikkommission wird von der MV alle anderen Kommissionen und Arbeitsgruppen durch den Vorstand gewählt. Derselbe erstellt und beschliesst für diese Kommissionen und Arbeitsgruppen Geschäftsreglemente. Die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten im Rahmen der Geschäftsreglemente selbstständig, unterstehen aber vollumfänglich dem Vorstand und erstatten anlässlich der Vorstandssitzungen Bericht und Antrag.

Revisionsstelle

Art. 12

Die Revisionsstelle prüft, ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und ob die Bücher ordnungsgemäss geführt sind. Sie legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor und stellt Antrag auf Genehmigung der Rechnung.

Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Haftung

Art. 13

Für Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Mitgliederbeitrag

Art. 14

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch den Vorstand im Rahmen des Budgets festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag muss von der Generalversammlung per absolutes Mehr zugestimmt werden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages soll fair und angemessen sein, d. h., einerseits dem Vorstand die Einhaltung des Jahresbudgets ermöglichen und andererseits dem Vorstand gewährleisten, dass er die vielfältigen Aufgaben gemäss Gesetz, Statuten und Verbandsbeschlüssen erfüllen kann.

Gebühren

Art. 15

Die Gebühren für Dienstleistungen des Verbandes zugunsten von Mitgliedern und Dritten werden durch den Vorstand festgelegt.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Der Verband ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Höhe des Betrages bestimmt der Vorstand.

Entschädigungen der Organe / Beauftragten

Art. 16

Die Mitglieder der Organe des Verbandes, der Beauftragten, der Kommissionen oder Arbeitsgruppen erhalten für die Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen oder Sitzungen sowie für spezielle Mandate eine Entschädigung im Rahmen des genehmigten Budgets. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand mittels Reglement. Die Entschädigung kann in monetärer oder nicht-monetärer Form erfolgen.

Rechte der Verbandsmitglieder

Art. 17

Die Verbandsmitglieder üben die ihnen mit diesen Statuten eingeräumten Rechte aus. Sie sind berechtigt, Rat und Beistand im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes zu verlangen und von den Errungenschaften des Verbandes zu profitieren.

Die Verbandsmitglieder

- erhalten Unterstützung in Fragen der Rechte und Bewilligungen für Tantramassierende.
- Dürfen sich für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder Kommissionen melden.
- Können eigene Projekte welche den Werten und Zielen des Verbandes dienen, einbringen und in Absprache mit dem Vorstand umsetzen.
- Sind eingeladen andere aktive Mitglieder zu unterstützen.
- Und profitieren von der Möglichkeit, gewisse Dienstleistungen oder Angebote kostenlos oder vergünstigt zu beziehen.

Der Berufsverband dient als grosses Netzwerk.

Pflichten der Verbandsmitglieder

Art. 18

Die Verbandsmitglieder haben die Statuten des Verbandes einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen, die Beiträge und sonstigen Entgelte gemäss diesen Statuten zu bezahlen. Die Verbandsmitglieder unterlassen alles, was dem Zweck und den Interessen des Verbandes schadet. Die Verbandsmitglieder setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Interessen für den Zweck des BVTM ein und fördern das Ansehen und den Ruf des Berufs Tantramasseurin/Tantramasseur.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung des Verbandes

Art. 19

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens dafür einberufen wird. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatorinnen/Liquidatoren beauftragt.

Über die Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Inkrafttreten der Statuten

Art. 20

Diese Statuten sind an der gründenden Vereinsversammlung des BVTM vom 1 Juni 2021 in Basel zum gültigen Statut des BVTM, Berufsverband Tantramassage Schweiz, erhoben worden.

Ort, Datum

Der Gründungsvorstand

Nadia Haeny

Chris Kravogel

Monika Kribusz

Tobias Biland